



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement (DHfPG)		
Ggf. Standort	Geschäftssitz: Saarbrücken Studienzentren: Saarbrücken, Köln, Leipzig, München, Berlin, Hamburg, Stuttgart, Frankfurt sowie Düsseldorf		
Studiengang	<i>Sport-/Gesundheitsmanagement</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Business Administration, MBA		
Studienform	Präsenz ☐	Fernstudium ☒	
	Vollzeit ☐	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☒	Joint Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation § 19 MRVO ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend ☒	Kooperation § 20 MRVO ☐	
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☐	weiterbildend ☒	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.06.2015		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	nicht limitiert	Pro Semester ☒	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	39	Pro Semester ☒	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	39	Pro Semester ☒	Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2019/20 – Wintersemester 2024/25		

Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2
-------------------------------	---

Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Zuständige:r Referent:in	Tanja Allinger
Akkreditierungsbericht vom	18.06.2026

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	13
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	17
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	18
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	19
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	20
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	22
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	23
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	23
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	23
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	24
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	26
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	26
3 Begutachtungsverfahren	28
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	28
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	28

3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	<i>28</i>
4	Datenblatt	29
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	<i>29</i>
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	<i>31</i>
5	Glossar	32

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement (DHfPG) ist mit Wirkung zum 01.04.2008 vom Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft des Saarlandes als Fachhochschule in privater Trägerschaft staatlich anerkannt. Die institutionelle Erstakkreditierung durch den Wissenschaftsrat erfolgte im Januar 2008, die erste Reakkreditierung fand im Jahr 2012 statt. Im Jahr 2017 wurde die Hochschule für weitere zehn Jahre durch den Wissenschaftsrat reakkreditiert. Die Studiengänge sollen gemäß dem Leitbild der Hochschule einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung der Prävention und Gesundheitsförderung sowie der Fitness- und Gesundheitsbranche durch die Qualifikation von Fach- und Führungskräften leisten. Die DHfPG bietet sechs duale Bachelorstudiengänge in den Bereichen Fitnessökonomie, Sportökonomie, Gesundheitsmanagement, Sport-/Gesundheitsinformatik, Sport- und Bewegungstherapie, Fitnesstraining sowie Ernährungsberatung an. Weiterhin bietet die Hochschule vier konsekutive Masterstudiengänge in den Bereichen Prävention und Gesundheitsmanagement, Fitnessökonomie, Sportökonomie, Sport- und Bewegungstherapie, einen weiterbildenden Masterstudiengang Sport-/Gesundheitsmanagement sowie in Kooperation mit der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes ein Graduiertenprogramm an.

Der von der DHfPG angebotene Studiengang „Sport-/Gesundheitsmanagement“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der als Teilzeitstudium konzipiert ist. Die Studienform ist ein Fernstudium, welches mit kompakten Lehrveranstaltungen verknüpft wird. Der Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 272 Stunden Präsenzstudium und 2.428 Stunden Selbst- bzw. Fernstudium. Der Masterstudiengang ist modular angelegt. Jedes Modul beinhaltet ein mediengestütztes und durch Ferntutor:innen betreutes Fernstudium, die im Anschluss an die Fernstudienphase stattfindende kompakte Lehrveranstaltung sowie die modulspezifische Prüfungsleistung. Insgesamt finden im Studiengang 34 Unterrichtstage mit acht Stunden Unterricht pro Unterrichtstag statt. Die Präsenzphasen finden an den Studienzentren (Hamburg, Berlin, Leipzig, Düsseldorf, Köln, Frankfurt, Saarbrücken, Stuttgart und München) vor Ort oder im Livestream statt. Der Studiengang ist in 13 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Business Administration“ (MBA) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss mit 210 CP, das erfolgreiche Bestehen eines Eingangstests sowie der Nachweis einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr. Der Masterstudiengang „Sport-/Gesundheitsmanagement“ ist ein anwendungsorientierter Studiengang, in dem Fach- und Führungskompetenzen insbesondere in den fundamenta-

len Bereichen der Ökonomie erworben werden. Durch die vier Spezialisierungsrichtungen Sportökonomie, Fitnessökonomie, Gesundheitsmanagement und Betriebliches Gesundheitsmanagement können Studierende einen individuellen Schwerpunkt setzen. Der Masterstudiengang wird gemeinsam von der DHfPG und der Universität des Saarlandes angeboten. Die Abschlussdokumente tragen die Logos beider Hochschulen. Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen erachten das Gesamtkonzept des Masterstudiengangs als nachvollziehbar. Der Studiengang ist gut etabliert und die Einbindung des Studiengangs in die Gesamtstrategie der Hochschule ist für die Gutachter:innen erkennbar. Die Rahmenbedingungen für die Durchführung des Studiengangs sind positiv zu bewerten. Die Studierbarkeit ist in den Augen der Gutachter:innen gegeben.

Die anwesenden Studierenden äußern sich positiv über die Studienbedingungen an der Hochschule, die Serviceorientierung der DHfPG ist hoch. Die Möglichkeiten der an die Bedürfnisse der Hochschule angepassten Lernplattform ILIAS beeindrucken die Gutachter:innen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Sport-/Gesundheitsmanagement“ wird gemäß Anlage A der Studienordnung und Prüfungsordnung (SPO) als Teilzeitstudiengang angeboten. Der Studiengang ist als Fernstudium, kombiniert mit kompakten Lehrveranstaltungen konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang ist laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet. Im Masterstudiengang wird Fachwissen anhand praxisbezogener Aufgabenstellungen und Problemlösungen vermittelt. Schwerpunkte liegen auf der Vermittlung von berufsfeldrelevanten Kenntnissen. Im Modul 3.8 „Master-Thesis“ (18 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden eine Fragestellung aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang „Sport-/Gesundheitsmanagement“ sind in § 17 der Studienordnung und Prüfungsordnung wie folgt festgelegt:

- „1. Zugangsvoraussetzung zur Aufnahme eines weiterbildenden Masterstudienganges an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement ist grundsätzlich ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss mit 210 Credit Points. Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die einen entsprechenden ersten Studienabschluss mit geringerer Anzahl an Credit Points absolviert haben, können im Einzelfall bei Nachweis der für den angestrebten Master-Studiengang vorgesehenen Qualifikation zugelassen werden. Für einen solchen Nachweis kommen geeignete hochschulische oder vergleichbare Weiterbildungen in Betracht.
2. Eine weitere Zugangsvoraussetzung ist das erfolgreiche Bestehen eines Eingangstests, der im Rahmen eines Online-Tests über das hochschuleigene Learning Management System ILIAS durchgeführt wird.
3. Die dritte Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr“.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Sport-/Gesundheitsmanagement“ werden gemäß Anlage A der Studienordnung und Prüfungsordnung der Abschlussgrad „Master of Business Administration“ (MBA) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 13 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden sechs oder neun CP vergeben. Auf die Master-Thesis entfallen 18 CP. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen. Insgesamt beinhaltet der Studiengang neun Pflichtmodule (inklusive einem Vorbereitungsseminar zur Master Thesis sowie der Master-Thesis) und je vier Wahlpflichtmodule aus einer frei wählbaren Spezialisierungsrichtung, zur Auswahl stehen: „Sportökonomie“, „Fitnessökonomie“, „Gesundheitsmanagement“ und „Betriebliches Gesundheitsmanagement“.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Lehrveranstaltungen und Stunden für das Fernstudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 6 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „Sport-/Gesundheitsmanagement“ umfasst 90 CP. Pro Studienjahr werden zwischen 42 und 48 CP vergeben. Für jedes Modul, außer dem Vorbereitungsseminar für die Masterthesis, ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Der Workload des Vorbereitungsseminars wird der Master-Thesis zugeordnet. Im Rahmen dieses zweitägigen Seminars haben die Studierenden die Möglichkeit, das Thema ihrer Thesis

sowie den aktuellen Bearbeitungsstand vorzustellen und auf Basis der erhaltenen Rückmeldungen gezielt weiter zu schärfen. Für die Masterarbeit sind in dem Modul „Master-Thesis“ 540 Stunden an Workload (18 CP) vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 6 der Studienordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 2.700 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 272 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 2.428 Stunden auf das Fernstudium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 7 der Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Es handelt sich bei dem Akkreditierungsverfahren um die zweite Reakkreditierung. Der Studiengang ist gut etabliert und die Studierenden zeigen sich zufrieden. Die Weiterentwicklungen im Curriculum sind beschrieben. Der Studiengang hält ausreichend qualifiziertes Personal vor. Die Demonstration der Möglichkeiten auf ILIAS hat die Gutachter:innen beeindruckt. Das Studium bietet eine hohe Flexibilität für die Studierenden. Verschieden Formen Lehrinhalte zu konsumieren und zu verarbeiten werden angeboten. Zentrale Themen bei den Gesprächen vor Ort waren die Kooperation mit der Universität Saarbrücken, der Erwerb von wissenschaftlichen Kompetenzen, die Integration von KI im Sport sowie im Bereich Prävention und Gesundheitsförderung ins Curriculum sowie die Ausgestaltung von Prüfungen.

Im Begutachtungsverfahren haben die Gutachter:innen Mängel festgestellt und entsprechende Auflagenvorschläge formuliert. Die Hochschule hat sich dazu entschieden eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch zu nehmen und hat im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung entsprechende Überarbeitungen nachgereicht. Die Bewertung der nachgereichten Unterlagen durch die Gutachter:innen findet sich unter dem entsprechenden Kriterium.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau [\(§ 11 MRVO\)](#)

Sachstand

Der weiterbildende Masterstudiengang „Sport-/Gesundheitsmanagement“ qualifiziert Absolvent:innen über den „Erwerb von Fach- und Führungskompetenzen insbesondere in den fundamentalen Bereichen der Ökonomie für eine Führungsposition im gehobenen Management“. Die Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch wie folgt beschrieben: „Der MBA „Sport-/Gesundheitsmanagement“ ist als generalistischer Master-Studiengang mit Managementkompetenzen grundlegend in der Ökonomie verankert und befähigt die Absolventen, wirtschaftlich rationale Entscheidungen treffen zu können und je nach Schwerpunktwahl, Unternehmen in der Fitness- und Gesundheitsbranche oder Unternehmen bzw. Organisationen im Sport strategisch positionieren und führen zu können.“

Neben der Vermittlung grundlegender Managementkompetenzen, bspw. im Personal- und Organisationsbereich, in Controlling und Marketing, wird in dem Studiengang eine vertiefende Spezialisierungsrichtung aus den Fachbereichen „Fitnessökonomie“, „Sportökonomie“, „Gesundheitsmanagement“ sowie „Betriebliches Gesundheitsmanagement“ gewählt, in denen jeweils spezielle branchenspezifische Kompetenzen vermittelt werden.

Der Erwerb von sozialen und kommunikativen Kompetenzen wird durch das Lehrkonzept unterstützt. Der Unterricht wird studierendenorientiert gestaltet und mit kooperativem Lernen (Bearbeitung von Fallstudien und Case Studies) kombiniert, sodass die Studierenden Kompetenzen zur Entwicklung kreativer Problemlösung entwickeln und trainieren.

Die Qualifikationsziele, die im Rahmen der vertiefenden Spezialisierungsrichtungen erreicht werden sollen, werden im Folgenden näher dargestellt:

Spezialisierungsrichtung „Sportökonomie“: Auf der Basis der Kenntnis des ökonomischen Rationalmodells unter Einschluss von Bounded Rationality werden praxisrelevante Fachkompetenzen zum Fällen wirtschaftlicher Entscheidungen und deren Umsetzung im organisationalen Kontext unter Berücksichtigung marktlicher Prozesse vermittelt. Zudem erwirbt der:die Absolvent:in Kenntnisse der wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen, um bspw. in Lizenzierungsfragen, Vertragsangelegenheiten den rechtlichen bzw. institutionellen Kontext berücksichtigen zu können. Ein wesentlicher Schwerpunkt soll auf der Befähigung zur Anwendung von praxisorientierten Problemlösungen auf der Basis klarer ökonomischer Analysen liegen. Dadurch sollen Absolvent:innen die Fähigkeiten erlangen, in die Praxis transferierbare Strategien und Konzepte zur Weiterentwicklung von Unternehmen und Organisationen im Sport und dessen Umfeld entwickeln zu können. Die zu vermittelnden Kompetenzen sollen die Absolvent:innen auf die Übernahme von Führungsaufgaben in Sportorganisationen sowohl im Profit- als auch im Non-Profit-Bereich vorbereiten.

Spezialisierungsrichtung „Fitnessökonomie“: In dieser Spezialisierungsrichtung wird auf der Basis eines soliden ökonomischen Grundwissens das entsprechende Management-Knowhow vermittelt, um Absolvent:innen zu befähigen, Schlüssel- bzw. Führungspositionen in Unternehmen bzw. Kettenbetrieben der Fitness- und Gesundheitsbranche (z. B. als Regionalmanager:innen oder in einer weiteren Führungsposition) einnehmen zu können. Hierfür werden spezifizierte praxisrelevante sowie branchenspezifische Fachkompetenzen in den Bereichen des Managements, Marketings sowie im Vertrieb vermittelt. Durch diese Kompetenzen sollen die Absolvent:innen die Fähigkeiten erlangen, in die Praxis transferierbare Strategien und Konzepte zur Weiterentwicklung von Unternehmen der Fitness- und Gesundheitsbranche entwickeln zu können. Begleitend sollen die Absolvent:innen die Befähigung zum Arbeiten im Team verfügen sowie über die Fähigkeit, entsprechende Leadershipskills adäquat einsetzen zu können.

Spezialisierungsrichtung „Gesundheitsmanagement“: In dieser Spezialisierungsrichtung lernen die Studierenden den Aufbau des Gesundheitswesens und der Gesundheitswirtschaft in Deutschland und die wechselseitigen Beziehungen ihrer Akteure kennen und verstehen. Auf dieser Basis können die Studierenden Modelle der Betriebswirtschaftslehre für praxisbezogene Problemstellungen des Managements des Gesundheitswesens entwickeln bzw. anpassen. Studierende können die Grundlagen der Leistungserbringung und -finanzierung in den verschiedenen Sektoren der Gesundheitsversorgung anwenden und bewerten. Die Studierenden werden dazu befähigt, praxisorientierten Problemlösungen im Gesundheitswesen zu entwickeln, zu präsentieren und zu diskutieren. Wesentlich ist, dass Studierende lernen, ihre eigene Lösungsansätze im kritischen Diskurs problemadäquat weiterzuentwickeln. Ein weiterer Fokus liegt darauf die Absolvent:innen dazu zu befähigen, die institutionelle Vielfalt im Gesundheitswesen produktiv für die Entwicklung neuer Versorgungsansätze zu nutzen und dabei den unterschiedlichen Interessen der im Gesundheitswesen agierenden Gruppen durch fachlich zielführende und interdisziplinäre Kooperation mit unterschiedlichen Leistungspartnern Rechnung zu tragen.

Spezialisierungsrichtung „Betriebliches Gesundheitsmanagement“: Die Absolvent:innen verfügen über das interdisziplinäre Fachwissen, um Prozesse der Gesundheitssteuerung in Organisationen und Unternehmen auf wissenschaftlicher Grundlage angemessen beurteilen zu können. Dazu gehören Kenntnisse der wichtigsten Theorien zur Gesundheitssteuerung bzw. der Krankheitsvermeidung aus medizinischer, soziologischer und psychologischer Sicht sowie Kenntnisse der institutionellen Rahmenbedingungen. So sind die Absolvent:innen in der Lage, begründete Lösungsansätze zur Steuerung von individuellem und betrieblichem „Gesundheitskapital“ zu entwickeln, die neben gesundheitsfördernden Aspekten auch personalrechtliche und sozialpolitische

Faktoren berücksichtigen. Aufgrund ihrer interdisziplinären Ausrichtung können sie ein Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) als Element in Unternehmensstrategien erfolgreich implementieren und mit anderen Managementsystemen kombinieren und in den Effekten evaluieren. Die Absolvent:innen können somit ein BGM-System von der Bedarfsbestimmung, der Analyse, der Interventionsplanung, Durchführung sowie der Evaluation von BGM-Maßnahmen und Schaffung nachhaltiger Strukturen in Organisationen in seiner ganzen Breite planen, umzusetzen und evaluieren. Begleitend sollen die Absolvent:innen über die Befähigung zum Arbeiten im Team verfügen und diese gezielt entwickeln“.

Im Hinblick auf die wissenschaftliche Befähigung können die Absolvent:innen des Studiengangs eigene Forschungsfragen zu einer relevanten Frage- bzw. Problemstellung entwerfen. Sie können Forschungsfragen operationalisieren und auf dieser Basis Studiendesigns entwickeln. Gewonnene Forschungsergebnisse können ausgewertet, interpretiert und kritisch diskutiert werden.

Die Hochschule hat eine Absolvent:innenbefragung vorgelegt (n=13; Erhebungszeitraum 03.2022–11.2024). Daraus geht hervor, dass alle Studierenden ihren Studienabschluss in der Regelstudienzeit erreicht haben. 92% der Befragten sind seit ihrem Abschluss erwerbstätig, davon sind 41,7 % in der Position eines:einer leitenden Angestellten. Die am meistgenannten Wirtschaftszweige, in denen die Absolvent:innen tätig sind, sind die Fitnessbranche mit 15,4 %, die Gesundheitsbranche mit 30,8 % sowie die Beratung mit 23,1 %.

Die Qualifikationsziele sind auf der Webseite der Hochschule, im Studienführer des MBA Sport-/Gesundheitsmanagement sowie im Modulhandbuch einsehbar und beschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort erkundigen sich die Gutachter:innen nach der Zielgruppe des Masterstudiengangs. Die Hochschule erklärt, dass der Studiengang zunehmend von ehemaligen Absolvent:innen der Bachelorstudiengänge der DHfPG besucht wird, die in der Regel über einen ökonomischen Anteil verfügen. Für Absolvent:innen anderer Hochschulen besteht die Möglichkeit Stützkurse an der DHfPG parallel zum Studium zu besuchen, um betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Grundlagen zu festigen. Die Hochschule berät Studieninteressierte intensiv in dieser Hinsicht. Dennoch stellt die Hochschule fest, dass das Angebot der Stützkurse eher wenig genutzt wird. Grundsätzlich richtet sich der Studiengang an Personen, die bereits im Berufsleben stehen und sich im Rahmen des Masterstudiengangs weiterbilden möchten. Die Hochschule verweist hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen auch auf den Eignungstest, der in diesem Studiengang vorgesehen ist. Dieser besteht aus fachlich-inhaltlichen Fragen, Fragen in englischer Sprache sowie zur Allgemeinbildung. In diesem Eignungstest muss eine Mindestpunktzahl erreicht werden und er stellt ein Kriterium im Zulassungsverfahren dar. Die Hochschule führt weiter aus, dass die Wiederholung des Eignungstestes möglich ist. Die Gutachter:innen nehmen die Aussagen zur Kenntnis und sehen die diverse Studierendengruppe für die Lehre einerseits als bereichernd, andererseits als herausfordernd an.

Die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs tragen zur wissenschaftlichen Befähigung als auch zur qualifizierten Erwerbsarbeit im Sinne des Abschlussniveaus bei. Dennoch stellen die Gutachter:innen fest, dass der Anteil an methodischen Kompetenzen im wissenschaftlichen Bereich zu stärken ist. Hier ist lediglich das Vorbereitungsseminar für die Masterthesis vorgesehen. Vor dem Hintergrund, dass auch Absolvent:innen anderer Hochschulen diesen Studiengang studieren, ist der Erwerb von methodischen Kompetenzen entweder im bestehenden Modul oder in einem neuen Modul zu stärken. Die Hochschule hat die Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und das Modulhandbuch dahingehend überarbeitet, dass ab dem 01.07.2027 in den Spezialisierungsrichtungen eine synchrone Lehrveranstaltung für die Module „Fallstudie Fitnessökonomie“, „Fallstudie Sportökonomie“, „Fallstudie Gesundheitsmanagement“ sowie „Fallstudie Betriebliches Gesundheitsmanagement“ verpflichtend sein wird. In diesen Modulen werden vorrangig Fallstudien bzw. Case Studies in Gruppen bearbeitet und anschließend die erarbeiteten Ergebnisse präsentiert und diskutiert. Durch die verstärkte Interaktion sowohl mit den Dozierenden als auch innerhalb der Studierendengruppe wird der Erwerb berufsrelevanter

methodischer Kompetenzen gezielt verstärkt. Die Teilnahme an der Präsenzphase (vor Ort/digital) ist in diesem Fall verpflichtend. Die Präsenzphase als on Demand Format zu absolvieren, ist hier nicht möglich. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen zur Kenntnis und sehen von einer Auflage ab. Die verpflichtende Teilnahme an den jeweiligen Präsenzphasen ist in den entsprechenden Dokumenten (Modulhandbuch, Prüfungsordnung, etc.) abzubilden.

Nach Auffassung der Gutachter:innen wird im Studiengang die Befähigung erworben, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die im Modulhandbuch formulierten Qualifikationsziele und die dargelegten Arbeitsfelder der Absolvent:innen schätzen die Gutachter:innen für plausibel ein. Die in den Modulbeschreibungen abgebildeten Kompetenzen entsprechen den im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse für das Masterniveau vorgesehenen Kompetenzdimensionen und Niveaustufen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der weiterbildende Masterstudiengang „Sport-/Gesundheitsmanagement“ ist als berufsbegleitendes Fernstudium in Teilzeit konzipiert. Die Hochschule legt für den Masterstudiengang „Sport-/Gesundheitsmanagement“ folgendes Curriculum vor:

Studienmodul	Semester	ECTS-Punkte	Lehrveranstaltung (Tage)*	Prüfungsleistung	
Statistische Methoden	1. + 2.	6	2	KL	
Strategisches Management I		6	3	HA	
Strategisches Management II (Unterrichtssprache z. T. Englisch)		6	3	HA	
Kommunikation und Verhandlung		6	3	KL	
Rechnungswesen und Controlling		6	3	KL	
Marketing (Unterrichtssprache Englisch)		6	3	HA	
Finanzierung und Unternehmensentwicklung		6	3	HA	
insgesamt		42	20		
Sie wählen eine Spezialisierungsrichtung					
Spezialisierungsrichtung	Fitnessökonomie		3. + 4.	Sportökonomie	
	I Management von Fitness- und Gesundheitsunternehmen 9 ECTS / 3 Tage	II Marketing in der Fitness- und Gesundheitsbranche 6 ECTS / 3 Tage		I Sportmanagement 9 ECTS / 3 Tage	II Sportmarketing und Sponsoring 6 ECTS / 3 Tage
	III Verkaufs- und Vertriebsmanagement 6 ECTS / 3 Tage	IV Fallstudie Fitnessökonomie 9 ECTS / 3 Tage		III Rechtliche Aspekte im Sportmanagement 6 ECTS / 3 Tage	IV Fallstudie Sportökonomie 9 ECTS / 3 Tage
	Gesundheitsmanagement			Betriebliches Gesundheitsmanagement	
	I Gesundheitssysteme 6 ECTS / 3 Tage	II Management des Gesundheitswesens 9 ECTS / 3 Tage		I Unternehmensstrategie BGM 6 ECTS / 3 Tage	II Instrumente und Methoden im BGM 6 ECTS / 3 Tage
	III Management von Versorgungsstrukturen 6 ECTS / 3 Tage	IV Fallstudie Gesundheitsmanagement 9 ECTS / 3 Tage		III Personalmanagement im BGM 9 ECTS / 3 Tage	IV Fallstudie BGM 9 ECTS / 3 Tage
Vorbereitungsseminar zur Master-Thesis		-	2	-	
Master-Thesis		18	-	TH	
insgesamt		48	14		
Gesamtstudium		90	34		

HA = Hausarbeit

KL = Klausur

TH = Thesis

Abb. 1: Studienverlaufsplan aus dem Modulhandbuch

Studiengangsspezifisch sind die Pflichtmodule „Strategisches Management I“, „Strategisches Management II“, „Rechnungswesen und Controlling“, „Marketing“ sowie „Finanzierung und Unternehmensentwicklung“. Die Wahlpflichtmodule der vier Spezialisierungsrichtungen sind ebenfalls studiengangsspezifisch. Alle weiteren Pflichtmodule werden auch in anderen Masterstudiengängen der Hochschule verwendet.

Die Pflichtmodule im ersten Studienjahr fokussieren den Erwerb von betriebswirtschaftlichen Handlungskompetenzen für das gehobene Management (z.B. im Personal- und Organisations-

bereich, Rechnungswesen und Controlling, Marketing, Unternehmensfinanzierung). Dabei werden auch internationale Aspekte abgedeckt. Aufgrund der Bedeutung von englischen Sprachkenntnissen werden ausgewählte Module ganz oder teilweise in englischer Sprache unterrichtet.

Der Masterstudiengang ist als mediengestütztes Fernstudium kombiniert mit kompakten Lehrveranstaltungen (vor Ort oder digital) konzipiert und anwendungsorientiert ausgerichtet. Die Masterstudiengänge der DHfPG sind in dieser Form staatlich anerkannt. Das didaktische Konzept wird in Anlage 4 „Studienkonzept Master-Studiengänge“ ausführlich beschrieben. Ein Modul beinhaltet mediengestützte und durch Ferntutor:innen betreute Fernstudienanteile sowie die im Anschluss an die Fernstudienphase stattfindende kompakte Lehrveranstaltung. Insgesamt finden im Studiengang 34 Unterrichtstage mit acht Stunden Unterricht pro Unterrichtstag statt. Die Präsenzphasen finden an den Studienzentren (Hamburg, Berlin, Leipzig, Düsseldorf, Köln, Frankfurt, Saarbrücken, Stuttgart und München) vor Ort oder im Livestream statt. Ferner haben die Studierenden die Möglichkeit ein asynchrones On-Demand-Format zu wählen, welches größtmögliche individuelle Flexibilität bietet.

Im Rahmen des **Fernstudiums** erfolgt die organisierte, angeleitete und betreute Inhaltsvermittlung. Digital gestützte Lehr-/Lernformate sind über den gesamten Studienverlauf eingebunden (Blended Learning). Zentrales Medium des Fernstudiums sind die Studienbriefe, welche die Studierenden digital sowie auf Wunsch zusätzlich in Papierform erhalten. Weitere Lehr- und Lernmedien im Fernstudium sind digitale Unterrichtsphasen (Bildschirmaufzeichnungen von Power-Point-Präsentationen und Audiokommentaren, die in einzelne, zeitlich begrenzte Lektionen aufgeteilt sind) sowie weitere digitale Medien (Übungssammlungen, Lernmodule etc.). Dabei dient das Lernmanagement-System ILIAS als zentrale digitale Lernplattform, wissenschaftliches Informationsmedium sowie zur Unterstützung von organisatorischen Prozessen. Das Kerngerüst des Betreuungskonzepts der DHfPG bildet die fachwissenschaftliche Fernstudienbetreuung. Für alle Fachgebiete bzw. Wissenschaftsbereiche stehen Tutor:innen aus den Reihen der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen und Professor:innen zur Verfügung. Das Ferntutoring findet in der Zentrale der Hochschule in Saarbrücken statt.

Die **Lehrveranstaltungen** sind fester Bestandteil des Studiengangs und ergänzen das mediengestützte Selbststudium. Sie haben durchschnittlich einen Umfang von acht Stunden Unterricht pro Tag, finden im Abstand von ca. sechs bis acht Wochen statt und umfassen zwischen zwei und vier Tagen. Insgesamt sind 34 Unterrichtstage vorgesehen. Die Studierenden haben bei jedem Modul die Wahl zwischen zwei Formen einer synchronen Lehrveranstaltung (vor Ort an einem Studienzentrum der DHfPG und Livestream) oder einem asynchronen digitalen On-Demand-Format (digitale Unterrichtsphasen).

Die Präsenzform der Lehrveranstaltungen wird nachfrageorientiert an den Studienzentren der DHfPG in Saarbrücken (gleichzeitig Zentrale bzw. Geschäftssitz der DHfPG), Berlin, Leipzig, Hamburg, Köln, Düsseldorf, München, Frankfurt und Stuttgart angeboten. Die Kohorten werden an diesen Studienzentren mit bis zu 20 Studierenden eingerichtet. Gemäß den Angaben in der Lehrverflechtungsmatrix im Zeitraum Wintersemester 2023/2024 bis Wintersemester 2024/2025 wurde der Masterstudiengang lediglich am Studienzentrum in Köln angeboten. Die Mindestanzahl an Studierenden für die Einrichtung einer Studierendenkohorte an einem Studienzentrum regelt der Studienvertrag: Ist die Anzahl der Anmeldungen für einen Studiengang oder ein Studienmodul weniger als zwölf, behält sich die DHfPG eine Änderung des Studienformats oder eine Verlagerung des Ortes vor. Die Studierenden werden rechtzeitig benachrichtigt. Aufgrund der vorhandenen räumlichen und personellen Ressourcen sowie der Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen kompakten Lehrveranstaltungsformaten ist die Anzahl der Studienplätze in dem Studiengang nicht limitiert.

In dem „Studienkonzept Master-Studiengänge“ wird beschrieben, dass der Gesamtworkload auf zwei Lernorte (individuelle Lernumgebung der Studierenden und Hochschule) verteilt ist. Das Fernstudium sowie die ergänzenden kompakten Lehrveranstaltungen bilden eine curriculare Einheit und stellen aufgrund der stringenten Verzahnung untrennbare Modulbausteine dar. Demzufolge werden die Credit Points für ein gesamtes Modul ausgewiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort stellt die Hochschule sowohl das Studienkonzept als auch den Online-Campus ILIAS vor. Vorgestellt werden die im Studiengang verwendeten Lehr- und Lernmedien sowie deren Verwendung. In verschiedenen Foren können Studierende untereinander oder mit dem Lehrkörper in Kontakt treten. Die Hochschule erläutert plausibel, dass das Fernstudium vor allem zur Inhaltsvermittlung dient. Die Studierenden arbeiten mit Studienbriefen sowie den digitalen Medien. Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wird die interaktive Gestaltung der Studienbriefe und deren Aufteilung in Lernsequenzen erläutert. Digitale Erfolgskontrollen, die selbstkorrigierend sind, erleichtern den Studierenden die Eigenkontrolle des Lernfortschritts. Digitale Formate werden auch für Prüfungen verwendet. Zur Vorbereitung bietet die Hochschule digitale Sprechstunden sowie diverses Informationsmaterial an, um unter anderem das Prüfungsformat und die technischen Voraussetzungen zu klären. Die Hochschule macht deutlich, dass in jeder Kohorte kein:e Student:in dieselbe Prüfung erhält. Aus Fragenpools zu den einzelnen Fragenkomplexen werden die einzelnen Fragen randomisiert zusammengestellt. Über ILIAS ist auch der Online-Zugriff auf Literatur gewährleistet. Die Hochschule hält hier verschiedene Lizenzen vor. Nach Ansicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule geeignete Rahmenbedingungen zur Durchführung des Fernstudiums vorhanden. Gleichwohl stellen sie fest, dass gerade die verschiedenen Studiemöglichkeiten (Blockseminare in Präsenz, hybride oder digitale Lehrveranstaltungen) die Intensität der studentischen Partizipation schwächen. Die Bindung von vergangenen Studierendenkohorten sowie die Integration der bestehenden könnte erhöht werden. Dies könnte sowohl durch geeignete Evaluierungsprozesse als auch durch Einrichtung von Mentoring- oder Buddy-Systemen über den Studienverlauf geschehen. Dies könnte die Studierendenzufriedenheit erhöhen und gleichwohl mehr organisatorische und inhaltliche Anknüpfungspunkte der studentischen Perspektive ermöglichen.

Das Studium wird als Fernstudium in Kombination mit kompakten Lehrveranstaltungen angeboten. Um einen, den Bedürfnissen der berufstätigen Zielgruppe entsprechend passenden Studiengang anzubieten haben die Studierenden die Wahl, die Lehrveranstaltungen entweder vor Ort an einem Studienzentrum, in einer synchronen Livestream-Präsenzphase oder in einem digitalen On Demand Format zu absolvieren. In Bezug auf die On Demand Formate erkundigen sich die Gutachter:innen nach den Möglichkeiten des Kompetenzerwerbs v.a. im Bereich der Soft Skills. Hier werden von den Gutachter:innen die beiden Module „Kommunikation und Verhandlung“ sowie „Fitnessökonomie III – Verkaufs- und Vertriebsmanagement“ genannt. Die Hochschule erläutert im Rahmen der Vorführung der ILIAS-Plattform auch die Möglichkeit der On Demand Formate und zeigt ein entsprechendes Beispiel. Den Gutachter:innen wird nicht deutlich, wie die in den beiden Modulen beschriebenen Qualifikationsziele erreicht werden können, vor dem Hintergrund, dass die Studierenden an keiner interaktiven Lehrveranstaltung teilnehmen. Die befragten Studierenden sprechen sich eindeutig für die Teilnahme an den Präsenzphasen aus. Die Hochschule erläutert, dass in den Bachelorstudiengängen eine Präsenzpflcht dahingehend besteht, dass die Lehrveranstaltungen vor Ort oder die synchronen Lehrveranstaltungen besucht werden. Die Gutachter:innen erachten es als notwendig zur Sicherstellung des Kompetenzerwerbs in den beiden Modulen „Kommunikation und Verhandlung“ sowie „Fitnessökonomie III – Verkaufs- und Vertriebsmanagement“ Präsenzveranstaltungen verpflichtend vorzusehen. Die anwesenden Studierenden heben die Qualität der Präsenzphasen vor Ort hervor und sprechen sich eindeutig für den Besuch von Präsenzphasen vor Ort aus. Die DHfPG hat die Qualitätsverbesserungsschleife genutzt und sieht verpflichtend die Teilnahme an einer synchronen Lehrveranstaltung (digital/vor Ort) vor. Die Gutachter:innen zeigen sich damit zufrieden.

Die Gutachter:innen thematisieren weiter die Gestaltung des Modulhandbuchs sowie der Studienbriefe. Aus ihrer Sicht ist eine Überarbeitung des Modulhandbuchs sowie der Studienmaterialien auf inhaltlicher wie auch auf formaler Ebene notwendig. Die Inhalte insgesamt –im Besonderen im Bereich des Betrieblichen Gesundheitsmanagements – sind an die aktuellen Entwicklungen sowie an die gesetzlichen Vorgaben anzupassen. Ferner sind die Literaturangaben zu aktualisieren. Darüber hinaus merken die Gutachter:innen an, dass die digitale Transformation

sowie die Auswirkungen von KI im Sport- und Gesundheitswesen nicht ausreichend im Modulhandbuch sowie in den Studienmaterialien abgebildet sind. Eine entsprechende Überarbeitung ist notwendig. Die Hochschule hat die QVS genutzt und hat verschiedene Studienbriefe hinsichtlich der digitalen Transformation sowie den Auswirkungen von KI im Sport sowie in der Prävention und Gesundheitsförderung ergänzt und vertieft. Darüber hinaus wurden die Modulbeschreibungen zu den Modulen „Strategisches Management I“, „Rechnungswesen und Controlling“, „Marketing“, „Fitnessökonomie II und III“, „Sportökonomie I“, „Gesundheitsmanagement I und III“ sowie „Betriebliches Gesundheitsmanagement I und II“ angepasst. Insbesondere die Inhalte im Bereich des Betrieblichen Gesundheitsmanagements wurden auf Ebene des Studienbriefes und der Modulbeschreibungen entsprechend den aktuellen Entwicklungen und gesetzlichen Vorgaben angepasst, Literaturangaben wurden aktualisiert. Aus Sicht der Gutachter:innen wurden die Monita aufgegriffen und umgesetzt. Von einer Auflage ist daher abzusehen. Gleichwohl erscheint es den Gutachter:innen wichtig, die Überprüfung der Studienbriefe konsequent und regelmäßig vorzunehmen, da sich insbesondere statistische Grundlagen, Gesundheitsberichte sowie rechtliche Rahmenbedingungen im Bereich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit kontinuierlich weiterentwickeln.

Ein weiteres Thema vor Ort stellen die englischsprachigen Veranstaltungen dar. Die Hochschule erläutert, dass vornehmlich die Case Studies in englischer Sprache stattfinden. Aber auch im Bereich des strategischen Managements werden englischsprachige Veranstaltungen durchgeführt. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Hinsichtlich der Master-Thesis erkundigen sich die Gutachter:innen, ob zum Abschluss auch eine Verteidigung vorgesehen wird. Die Hochschule erläutert, dass keine mündliche Prüfung zum Abschluss der Master-Thesis vorgesehen ist. Die Gutachter:innen empfehlen – auch vor dem Hintergrund der Bedeutung von KI – eine Verteidigung vorzusehen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Einbezug der oben gemachten Ausführungen unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades grundsätzlich schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch beschrieben. Die Zugangsvoraussetzungen werden von den Gutachter:innen als adäquat beurteilt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Zum Abschluss der Master-Thesis sollte eine Verteidigung vorgesehen werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Studienjahr abgeschlossen werden. Weiterhin unterstützt die Studienform als angeleitetes und mediengestütztes Fernstudium die Mobilität der Studierenden und macht ein ortsunabhängiges Studium möglich. Die Lehrveranstaltungen können synchron oder asynchron absolviert werden, die Prüfungsleistungen können digital absolviert oder als schriftliche Ausarbeitung digital eingereicht werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mobilitätsfenster sind nach Einschätzung der Gutachter:innen aufgrund der Studienstruktur gegeben. Die Module schließen innerhalb eines Studienjahres ab. Gleichwohl bleibt festzustellen, dass aufgrund der überwiegenden Berufstätigkeit der Studierenden, mit einer geringen Mobilität zu rechnen ist.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachtenden adäquat geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die DHfPG unterscheidet auf der Ebene der Leitungs- und Entscheidungsstrukturen zwischen Hochschullehre/Forschung und Geschäftsführung/Organisation. In Kapitel 4 der Grundordnung der Hochschule sind die Leitungs- und Entscheidungsstrukturen beschrieben.

Die Hochschule hat Lehrverflechtungsmatrizes zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, die Anzahl der Präsenztage und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Ebenso wird die Anzahl der Präsenztage, an denen in weiteren Studiengängen gelehrt wird, und der Anteil an SWS in weiteren Studiengängen angegeben. Die Lehrveranstaltungen werden von Professor:innen der DHfPG, hauptberuflichen Mitarbeiter:innen sowie Lehrbeauftragten durchgeführt. Die mit dem Antrag eingereichten Lehrverflechtungsmatrizen stellen für das Wintersemester 2023/24 (01.12.2023 bis 31.05.2024), für das Sommersemester 2024 (Zeitraum 01.06.2024 bis 30.11.2024) sowie für das Wintersemester 2024/25 (Zeitraum 01.12.2024 bis 31.05.2025) den Umfang der Lehrveranstaltungen sowie die Abdeckung der Lehrveranstaltungen durch die Lehrenden dar.

In dem Zeitraum vom Wintersemester 2023/24 bis Wintersemester 2024/25 wurden insgesamt 262 Präsenztage (vor Ort am Studienzentrum in Köln und digital) statt. Dies entspricht einem Umfang von 190,6 SWS. Davon wurden 53 % durch Professor:innen, 36 % durch hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiter:innen und 11 % durch nebenberufliche Lehrbeauftragte abgedeckt.

Die Hochschule führt aus, dass die in der Lehrverflechtungsmatrix gelisteten Lehrenden lediglich die in dem Betrachtungszeitraum eingesetzten Lehrenden darstellen. Das Personaltabelleau ist weitaus größer, sodass pro Modul weitere Lehrende verfügbar sind. Die Module des Masterstudiengangs „Sport-/Gesundheitsmanagement“ sind inhaltlich den Fachbereichen Ökonomie und Gesundheitswissenschaft zugeordnet. Das fachbereichsübergreifende Modul „Statistische Methoden“ wird von den beiden Fachbereichen „Psychologie und Pädagogik“ und „Trainings- und Bewegungswissenschaft“ inhaltlich verantwortet. Folgende hauptberufliche Lehrkräfte stehen zur Verfügung (Stand: 30.05.2025):

- Fachbereich Ökonomie: sieben Professor:innen (5,0 VZÄ), 24 wissenschaftliche Mitarbeiter:innen (24,0 VZÄ);
- Fachbereich Gesundheitswissenschaft: zehn Professor:innen (7,0 VZÄ), zehn wissenschaftliche Mitarbeiter:innen (10,0 VZÄ);
- Fachbereich Psychologie/Pädagogik: sechs Professor:innen (5,0 VZÄ), fünf wissenschaftliche Mitarbeiter:innen (4,5 VZÄ);
- Fachbereich Trainings- und Bewegungswissenschaft: acht Professor:innen (7,0 VZÄ), 22 wissenschaftliche Mitarbeiter:innen (20,0 VZÄ).

Die Lehrenden werden flexibel und studienzentrumübergreifend durch die Organisation des Präsenzunterrichts in Form von kompakten mehrtägigen Lehrveranstaltungen eingesetzt. Das System und die Kriterien zur Auswahl der Lehrenden werden in der Grundordnung beschrieben.

Das Profil aller Professor:innen sowie der haupt- und nebenberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen des Masterstudiengangs findet sich als Anlage zum Selbstbericht. In der Grundordnung sind die Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliches Personal beschrieben. Die Berufungsordnung regelt den Prozess der Berufung von Professor:innen.

Alle in der Lehre tätigen Mitarbeiter:innen sind zur Teilnahme an regelmäßigen Fort- und Weiterbildungen verpflichtet. Neben hochschulinternen Konferenzen der hauptberuflichen Mitarbeiter:innen finden bspw. regelmäßige Besuche von nationalen und internationalen Fachkongressen statt sowie die Mitwirkung am hochschuleigenen Kongress. Ferner richtet die DHfPG den FIBO-Kongress aus, der jährlich gleichzeitig zur größten internationalen Messe im Fitness-, Freizeit- und Gesundheitsbereich stattfindet.

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses existieren Promotionsförderpläne in Kooperation mit dem sportwissenschaftlichen Institut und dem Institut für Sport- und Präventivmedizin der Universität des Saarlandes sowie mit den Technischen Universitäten München und Kaiserslautern. Ferner existiert ein Graduiertenprogramm der DHfPG in Kooperation mit der medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes, das eine systematisch strukturierte Promotion ermöglicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über einen großen Pool an Lehrenden auf die bei der Durchführung der Präsenzphasen zurückgegriffen werden kann. Sie erläutert, dass die Präsenzphasen strukturiert sind und über einen festen Ablaufplan verfügen. Mit der festgelegten Grundstruktur ist sichergestellt, dass die grundlegenden Inhalte in den Präsenzveranstaltungen unabhängig vom Lehrenden, vom Studienzentrum oder der synchronen Veranstaltung behandelt werden. Darüber hinaus können die Dozierenden aus ihren Erfahrungswelten Schwerpunkte setzen und die berufliche Erfahrung der Teilnehmer:innen mit einbeziehen. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Abschließend schätzen die Gutachter:innen die personelle Ausstattung in qualitativer und quantitativer Hinsicht als adäquat ein. Das Tutoring hat an der Hochschule einen hohen Stellenwert und wird von den Studierenden rege genutzt. Die Studierenden konstatieren eine gute Erreichbarkeit und eine zeitnahe Rückmeldung, i.d.R. von unter 24 Stunden an Werktagen bei schriftlichen Anliegen.

Auf Grundlage der Unterlagen und der Gespräche vor Ort ist für die Lehre im Masterstudiengang ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Evidenzen

- Selbstbericht
- Ausstattung/Ressourcen, Anlage 10

Sachstand

Neben dem wissenschaftlichen Personal steht dem Studiengang nichtwissenschaftliches bzw. administratives Personal in verschiedenen Abteilungen in der Zentrale der DHfPG in Saarbrücken zur Verfügung. Zu nennen sei hier das Studiensekretariat bzw. Studien- und Prüfungsamt (18 Mitarbeiter:innen) sowie das Service-Center sowie der Career Service, welcher Studierende bei der Suche eines Ausbildungsunternehmens oder zur Berufseinmündung berät (sieben Mitarbeiter:innen). Gemeinsam mit der BSA-Akademie wird eine IT-Abteilung (25 Mitarbeiter:innen) sowie eine Abteilung Mediengestaltung (acht Mitarbeiter:innen) genutzt. Hinzu kommen die gemeinsamen

Abteilungen Finanzen/Controlling, Verwaltung, Technik/Lager/Druck/Versand, Unternehmenskommunikation/Marketing und Online-Marketing mit weiteren 51 Mitarbeiter:innen sowie 13 Mitarbeiter:innen für administrative Tätigkeiten an den weiteren Studienzentren der DHfPG.

Lehrveranstaltungen können an den Studienzentren Hamburg, Berlin, Leipzig, Düsseldorf, Köln, Frankfurt, Saarbrücken, Stuttgart und München angeboten werden. Dafür stehen jeweils entsprechende Seminarräume zur Verfügung, sodass auch die Durchführung parallel verlaufender Präsenzphasen möglich ist. Weiterhin verfügen die Studienzentren Saarbrücken, Hamburg, Frankfurt, Köln und München über umfangreiche technische Ressourcen zur Durchführung digitaler Lehrveranstaltungen (z.B. Ausstattung für mehrere parallel verlaufende digitale Lehrveranstaltungen). Die technische Ausstattung ist im Selbstbericht der Hochschule beschrieben. Bewegungslabore/Praxisräume stehen an den Studienzentren der DHfPG mit Test- und Trainingsgeräten sowohl für Unterrichts- als auch für Forschungszwecke zur Verfügung. Die Zentrale der DHfPG in Saarbrücken ermöglicht, die Bewegungslabore inkl. der apparativen Ressourcen des Olympiastützpunktes Rheinland-Pfalz/Saarland sowie des sportwissenschaftlichen Instituts und dem Institut für Sport- und Präventivmedizin der Universität des Saarlandes zu nutzen.

Den Studierenden und wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen der DHfPG steht über ILIAS der Zugang zur Online-Bibliothek offen. Diese besteht aus einer Auswahl von E-Books der Themenbereiche Medizin/Gesundheit, Wirtschaftswissenschaften, Geisteswissenschaften, Naturwissenschaften und Informatik von SpringerLink und dem ESV-Verlag sowie E-Journals von Thieme und Hogrefe & Huber. Zudem ist ein Zugang zum Statista-Portal vorhanden. Ferner wird den Studierenden während der Studienzeit ein Abonnement der Fachzeitschrift Fitnessmanagement international zur Verfügung gestellt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit im Rahmen der Kooperation mit der Universität des Saarlandes die Institutsbibliothek des Sportwissenschaftlichen Instituts, die zentrale Bibliothek der Universität des Saarlandes sowie das Netz der Saarländischen Universitäts- und Landesbibliothek (SULB) zu nutzen. Bedingt durch die Organisation des Studienganges als Fernstudium verfügt die DHfPG nur über eine begrenzte eigene Präsenzbibliothek, die ausschließlich den wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen zur Verfügung steht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Vor Ort haben die Gutachter:innen Zugang zum Online Campus ILIAS. Die Präsentation von ILIAS und deren Konzeption wird von den Gutachter:innen gewürdigt. Der Zugang zur Literatur ist darüber gewährleistet. Sie stellen fest, dass der Online-Campus ein zentrales Element der Hochschule darstellt, logisch strukturiert und intuitiv zu bedienen ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

In der Anlage zur Prüfungsordnung sind für den Masterstudiengang „Sport-/Gesundheitsmanagement“ die einzelnen Prüfungen genannt und modulbezogen festgelegt. Im Modulhandbuch werden die einzelnen Prüfungsformen näher erläutert. Alle Module (Ausnahme Vorbereitungsseminar zur Master-Thesis) schließen mit einer Prüfungsleistung ab. Sowohl aus dem Modulhandbuch als auch aus der Studienordnung und Prüfungsordnung gehen die zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie deren chronologische Abfolge im Studienverlauf hervor. Die zu absolvierenden Prüfungen sind unter Punkt 1 des Modulhandbuchs aufgeführt und beschrieben. Im Masterstudiengang „Sport-/Gesundheitsmanagement“ sind in den Pflichtmodulen folgende Prüfungsformen

vorgesehen: drei digitale Klausuren im OpenBook-Format sowie vier Hausarbeiten. Hinzu kommen die Prüfungsleistungen aus der gewählten Spezialisierungsrichtung. Die Master-Thesis wird im vierten Semester erstellt. Die Dauer der Prüfungsleistungen ist in den Modulbeschreibungen angegeben, der Umfang einzureichender Prüfungsleistungen wird in den Prüfungsdokumenten, neben der Aufgabenstellung und allgemeinen Hinweisen, in Form einer maximalen Seitenanzahl angegeben. Pro Semester sind durchschnittlich drei Prüfungsleistungen zu erbringen.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen diskutieren vor Ort die in Anlage 11 „Studienspezifische Änderungen / Weiterentwicklungen im Akkreditierungszeitraum“ gemachten Angaben zu den Änderungen der Prüfungsformate in den beiden Modulen „Kommunikation und Verhandlung“ sowie „Fitnessökonomie III – Verkaufs- und Vertriebsmanagement“. Bei dem Modul „Kommunikation und Verhandlung“ wurde die Prüfungsleistung von „Prüfungsgespräch“ in „Klausur“ geändert, bei dem Modul „Fitnessökonomie III – Verkaufs- und Vertriebsmanagement“ erfolgte die Änderung von Prüfungsgespräch“ zu „Hausarbeit“. Die Prüfungsänderung hin zu einer Klausur bzw. einer Hausarbeit erscheint den Gutachter:innen bei diesen beiden Modulen im Hinblick auf die Kompetenzorientierung nicht zielführend zu sein. Aus Sicht der Gutachter:innen ist der Nachweis des Erwerbs der jeweils beschriebenen Kompetenzen durch diese Prüfungsformen nicht möglich. Die Prüfungsformen in den beiden Modulen „Kommunikation und Verhandlung“ sowie „Fitnessökonomie III – Verkaufs- und Vertriebsmanagement“ sind dahingehend zu ändern, dass der Erwerb der jeweils beschriebenen Kompetenzen nachgewiesen werden kann. Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife hat die DHfPG die Prüfungsleistungen in den beiden Modulen „Kommunikation und Verhandlung“ sowie „Fitnessökonomie III – Verkaufs- und Vertriebsmanagement“ mit Wirkung zum 01.01.2027 verändert. Im Modul „Kommunikation und Verhandlung“ wird die bisherige Prüfungsleistung „Klausur“ durch das neue Prüfungsformat „Verhandlung“ ersetzt. Diese besteht aus drei aufeinander bezogenen Teilen. Zu Beginn erarbeiten die Studierenden eine schriftliche Verhandlungsvorbereitung auf Basis eines standardisierten Falles. Anschließend führen sie die Verhandlung in Teams-Breakout-Räumen in synchronen Zweiergruppen durch. Diese werden videobasiert aufgezeichnet. Im Anschluss erfolgt eine gemeinsame Reflexion der Verhandlungspartner, die ebenfalls aufgezeichnet wird. Auf diese Weise werden aus Sicht der Hochschule sowohl die kommunikativen Prozesse selbst als auch deren Analyse und Einordnung in theoretische Modelle prüfungsrelevant erfasst. Mit den Unterlagen für die Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule auch eine Beschreibung der Prüfungsleistung eingereicht. Im Modul „Fitnessökonomie III – Verkaufs- und Vertriebsmanagement“ wird die bisherige Prüfungsleistung „Hausarbeit“ durch eine „Projektarbeit“ ersetzt. Die Hochschule begründet die Wahl der Prüfungsleistung „Projektarbeit“ damit, dass im Fokus der Qualifikationsziele dieses Moduls der Erwerb strategischer, konzeptioneller und analytischer Kompetenzen im Vertriebsmanagement steht. Aus diesem Grund hat die Hochschule eine schriftliche, konzeptionell und analytisch ausgerichtete Prüfungsform gewählt. Die Gutachter:innen können den Ausführungen folgen und sehen vor dem Hintergrund der durchgeführten Überarbeitungen von einer Auflage ab.

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die darüber hinaus im Studiengang eingesetzten Prüfungsformen grundsätzlich dazu geeignet sind, die in den Modulbeschreibungen genannten angestrebten Lernergebnisse zu überprüfen und zu bewerten. Sie schätzen die Prüfungen als modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert ein. Der Prüfungsmix könnte vielfältiger sein. Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist gewährleistet.

Bei der Erstellung der Abschlussarbeiten werden die Studierenden eng durch die Hochschule betreut. Ein fester Zeitpunkt zur Abgabe eines Zwischenstandes wird mit den Studierenden vereinbart. Weiterhin erläutert die Hochschule, dass sie proaktiv auf Studierende zugeht, bspw. im

Fall der Überschreitung des Zeitpunkts zur Abgabe des Zwischenstandes. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule weist im Modulhandbuch einen Studienverlaufsplan aus, aus dem die Aufteilung der Module auf die Studienjahre, der Workload, die Anzahl der Präsenztage pro Modul und die Prüfungsform der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Studienjahres zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Im ersten Studienjahr werden 42 CP und im zweiten Studienjahr 48 CP vergeben. Aus dem Modulhandbuch sowie aus der Studienordnung und Prüfungsordnung gehen die zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie deren chronologische Abfolge im Studienverlauf hervor. Zu Beginn des Studiums erhalten die Studierenden über ILIAS ein Dokument, in dem sie über die Termine der Lehrveranstaltungen sowie die Bearbeitungsfristen und Abgabetermine der Prüfungsleistungen für die gesamte Studienzeit informiert werden. Die Möglichkeit einer zeitnahen Wiederholung einer Modulprüfung ist gewährleistet. Der Workload wird sowohl in den Studienmodulbefragungen als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Das Betreuungskonzept der Hochschule leistet einen maßgeblichen Beitrag zur Studierbarkeit und ist in dem Dokument „Studienkonzept Master-Studiengänge“ sowie in der Grundordnung dargestellt.

Eine Wiederholung der Prüfungen ist gemäß § 15 Abs. 2 der Studienordnung und Prüfungsordnung zweimal möglich, eine nicht bestandene Master-Thesis kann gemäß § 16 Abs. 11 der Studienordnung und Prüfungsordnung einmal wiederholt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Betreuungs- und Unterstützungsangebote sowie die fachliche und überfachliche Studienberatung an der Hochschule wird von den Gutachter:innen als angemessen eingeschätzt. Die Hochschule erläutert, dass über ILIAS festgestellt werden kann, wenn Abweichungen vom vorgesehenen Studienverlauf erfolgen. In einem solchen Fall erfolgt eine frühzeitige Kontaktaufnahme durch die Hochschule mit den Studierenden um gegebenenfalls vorhandene Probleme zu lösen und weitere Unterstützungsmöglichkeiten anzubieten. Die Gutachter:innen nehmen die Anmerkungen zur Kenntnis.

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die DHfPG einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb organisiert. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Die Prüfungsdichte und -organisation ist dem Studiengang angemessen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilerspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang „Sport-/Gesundheitsmanagement“ ist als Teilzeitstudium konzipiert und wird als Fernstudium in Verbindung mit kompakten Lehrveranstaltungen durchgeführt. Der Studiengang umfasst insgesamt 90 CP und sieht eine Regelstudienzeit von vier Semestern vor. Im ersten Studienjahr werden 42 CP vergeben, im zweiten Studienjahr sind 48 CP vorgesehen.

Das didaktische Konzept des Curriculums wurde bereits unter Kriterium § 12 MRVO dargestellt und ist ausführlich im Dokument „Studienkonzept Master-Studiengänge“ beschrieben. Den Studierenden werden Fernstudienmaterialien, insbesondere Studienbriefe, zur Verfügung gestellt. Die modulspezifischen Lehrveranstaltungen haben einen Umfang zwischen zwei und maximal drei aufeinanderfolgenden Tagen. Insgesamt sind im Masterstudiengang 34 Lehrveranstaltungstage vorgesehen. Die Studierenden haben grundsätzlich die Wahl zwischen drei Formaten der Lehrveranstaltung: einer synchronen Lehrveranstaltung vor Ort an einem Studienzentrum der DHfPG, einer synchronen Lehrveranstaltung ortsunabhängig als Livestream oder einem asynchronen Format (On-Demand-Format), welches sowohl orts- als auch zeitunabhängig absolviert werden kann. Die Prüfungsleistungen können alle digital absolviert oder in digitaler Form eingereicht werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das als Teilzeitstudium angebotene Fernstudium ist nach Ansicht der Gutachter:innen wie bereits unter § 12 Curriculum beschrieben, grundsätzlich bezogen auf seine Struktur plausibel gestaltet. Für die Module werden neben Studienbriefen auch digitale Unterrichtsphasen genutzt; die Nutzung der Lernplattform ist in den Studiengang eingebunden. Das Studium ist curricular gefasst und durch eine Prüfungsordnung geregelt. Termine werden frühzeitig kommuniziert. Die Verteilung des Workloads ermöglicht ein berufsbegleitendes Studium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Alle Studienmaterialien und Modulbeschreibungen werden halbjährlich aktualisiert. Neue Erkenntnisse aus der Forschung oder aus den Ergebnissen der Lehrvaluation werden dabei berücksichtigt. In dem Dokument „Studiengangsspezifische Änderungen/Weiterentwicklungen im Akkreditierungszeitraum“ werden die spezifischen Änderungen bzw. Weiterentwicklungen im letzten Akkreditierungszeitraum dargelegt.

Weiterhin sind alle in der Lehre tätigen Mitarbeiter:innen zu regelmäßigen Fort- und Weiterbildungen verpflichtet. Neben hochschulinternen Konferenzen der hauptberuflichen Mitarbeiter:innen finden bspw. regelmäßige Besuche von nationalen und internationalen Fachkongressen sowie die Mitarbeit am hochschuleigenen Kongress statt. Ferner richtet die DHfPG den wissenschaftlich orientierten „FIBO-Kongress“ aus, der jährlich gleichzeitig zur größten internationalen Messe im Fitness-, Freizeit- und Gesundheitsbereich stattfindet.

Ebenso trägt der Wissenschafts- und Forschungsbeirat als beratendes Gremium zum akademischen Diskurs zwischen Hochschule und Kooperationspartnern bei, berät die DHfPG zu wissenschaftlichen und forschungsstrategischen Fragen, berücksichtigt die strategische Gesamtentwicklung der Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort diskutieren die Gutachter:innen und die Hochschule über die Verwendung und den Umgang von KI. Eine Arbeitsgruppe erarbeitet zurzeit ein Konzept zum Umgang mit KI. Ziel ist in einem ersten Schritt alle Mitarbeiter:innen entsprechend zu informieren und auf ILIAS einen zentralen Bereich einzurichten, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen KI verwendet werden darf. Ein Meilenstein stellt dabei nach Aussage der Hochschule die Entwicklung von Leitlinien für die Studierenden dar. Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Hochschule das Thema KI aktuell bearbeitet und zeitnah im Studienalltag konzeptuell Eingang finden wird.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuches vorhanden. Hinsichtlich der Berücksichtigung des internationalen und nationalen Diskurses sehen die Gutachter:innen wie oben bereits beschrieben Verbesserungsbedarf. Die Studienmaterialien sowie das Modulhandbuch sind entsprechend zu überarbeiten, um mit den aktuellen Entwicklungen Schritt zu halten.

Dennoch sind die Gutachter:innen überzeugt, dass ausreichend Instrumente zur Verfügung stehen, um das Curriculum regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die DHfPG hat ihr Qualitätsmanagementsystem in dem Dokument „Qualitätsmanagement-System Lehre und Studium“ beschrieben, welches die Basis für die Qualitätssicherung von Lehre und Studium darstellt und in das alle Studiengänge der DHfPG integriert sind. Darin werden die Maßnahmen interner und externer Qualitätssicherung beschrieben.

Maßnahmen interner Qualitätssicherung sind verschiedene Befragungen der Studierenden, der Absolvent:innen und des Lehrkörpers. Die zentralen Maßnahmen der internen Qualitätssicherung werden zudem in der Evaluationsordnung der DHfPG beschrieben. Zu jeder Art der Befragung sind der inhaltliche Schwerpunkt, der Turnus und die Art (online über ILIAS) der Durchführung sowie die Prozesse zur Auswertung, zum Umgang mit den Ergebnissen und zur Erstellung von Evaluationsberichten geregelt. Zusätzlich können bedarfsorientierte Befragungen der Studierenden durchgeführt werden. Deren Inhalte und der Zeitpunkt der Durchführung ergeben sich aus aktuellen Entwicklungen und Anlässen. Die Ergebnisse werden hochschulintern kommuniziert.

Die Auswertung der Evaluationsdaten erfolgt im jährlichen Gesamtbericht sowie im Kontext von Akkreditierungsverfahren in einem studiengangsspezifischen Evaluationsbericht. Der Gesamtbericht wird hochschulintern veröffentlicht, sodass alle an der Evaluation Beteiligten über die Ergebnisse informiert werden.

Die Anlagen zum Selbstbericht enthalten neben den standardisierten Evaluationsmedien auch die Ergebnisse der Evaluationen, welche die Ergebnisse der Modul- und Prüfungsevaluation, der Abschlussbefragung zum Studienende sowie der Absolvent:innenbefragung umfassen. Der Rücklauf der Befragung zum Studienende sowie die Absolvent:innenbefragung ist mit $n = 12$ bzw. $n = 13$ so gering, dass an dieser Stelle nicht weiter darauf eingegangen wird. Weiterhin wurde der Gesamtbericht 2023 „Qualitätsmanagement Leistungsbereich Lehre und Studium“ vorgelegt. Der Bericht zeigt die aggregierten Ergebnisse von Evaluationsverfahren zum Leistungsbereich Lehre und Studium für das Jahr 2023 auf, um ein umfassendes Bild von den Studienbedingungen, dem Studienverlauf, dem Übergang der Absolvent:innen in den Arbeitsmarkt sowie deren Verbleib im Arbeitsmarkt zu geben.

In der Anlage „Studiengangsspezifische Änderungen/Weiterentwicklungen im Akkreditierungszeitraum“ beschreibt die Hochschule die vorgenommenen Änderungen auf Ebene der Studienordnung und Prüfungsordnung, auf der Ebene des Studienkonzepts für Masterstudiengänge sowie auf Modulebene. Dazu zählt die Überarbeitung der Prüfungsordnung auf Anordnung der Staatskanzlei des Saarlandes, um Konformität mit der Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes sowie dem Landesgesetz zu erzielen. Hinsichtlich des Studienkonzeptes wurden Änderungen bzgl. dem Angebot der Lehrveranstaltungen vorgenommen. Diese wurden bis zum Sommersemester 2020 ausschließlich als Präsenzphasen vor Ort angeboten. Seit dem Wintersemester 2020 können Studierende zwischen Präsenzphasen vor Ort und digitalen Lehrveranstaltungen (synchrone Livestreams oder digitale On-Demand-Formate) wählen. Eine weitere Änderung des Studienkonzepts betrifft die Reduktion des Workloads von 120 CP auf 90 CP. Der Masterstudiengang wird ab dem Sommersemester 2025 ausschließlich als Teilzeitstudium mit einer Studierendauer von zwei Jahren bzw. vier Semestern angeboten. Mit der Reduktion des Studienumfangs wurde auch die Anzahl der Präsenztage von 42 auf 34 Präsenztage reduziert. Ferner wurden Anpassungen hinsichtlich der Prüfungsleistungen vorgenommen. Diese sind detailliert in dem Dokument „Studiengangsspezifische Änderungen/Weiterentwicklungen im Akkreditierungszeitraum“ beschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen die Modulevaluation im Studiengang an, aus der hervorgeht, dass die Studienbriefe von rund 30% der Befragten nicht genutzt werden. Die Hochschule führt aus, dass die Studienbriefe mit anderen digitalen Lehr- und Lern-Medien kombiniert werden. Die Studierenden haben so die Möglichkeit aus einem Medienmix zu wählen, um ihre Kompetenzen zu erwerben. Die Aussagen der Hochschule sind für die Gutachter:innen plausibel. Des Weiteren thematisieren die Gutachter:innen die freie Wählbarkeit der digitalen On-Demand-Formate anstatt von Präsenzveranstaltungen oder synchronen Livestreams. Wie oben bereits dargestellt, sind die Gutachter:innen der Meinung, dass bestimmte Kompetenzen nur in Präsenzphasen bzw. in einer direkten Interaktion erworben werden können.

Hinsichtlich der Unterlagen thematisieren die Gutachter:innen die vorgelegten Evaluationen, insbesondere die Absolvent:innenbefragung und deren geringe Rücklaufquote. Die Gutachter:innen regen an, die Rücklaufquoten zu stärken, um eine aussagekräftige statistische Basis zu erhalten und diese auch zur Weiterentwicklung des Studiengangs nutzen zu können. Hierzu könnten Anreize wie beispielsweise Verlosungen gesetzt werden.

Ein weiteres Thema stellt die Reduktion des Workloads von 120 CP auf 90 CP dar. Die Hochschule begründet dieses Vorgehen damit, dass der überwiegende Anteil der Studierenden trotz Berufstätigkeit sich für das Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von zwei Jahren entschieden hat – auch vor dem Hintergrund, dass die Hochschule neben der Vollzeitvariante ein gestrecktes Teilzeitangebot anbietet. Ein weiterer Grund stellen die Ergebnisse der Studierendenevaluation dar. Die Hochschule erläutert, dass es sich faktisch um eine Korrektur der Workload-Kalkulation handelt und nicht um eine Reduktion von Studieninhalten. Die Hochschule konkretisiert, dass in den Modulen „Statistische Methoden“, „Kommunikation und Verhandlung“ sowie bei der Master-Thesis keine Workloadkorrektur stattfand. Die Workloaderhebungen sowie die Überprüfung der Einhaltung der Regelstudienzeit werden weiterhin durchgeführt, um zu überprüfen, ob die vorgenommenen Maßnahmen greifen. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Nach abschließender Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis und die Prozesse zur Sicherung der Qualität der Lehre sind abgebildet. Studierende werden dabei einbezogen. Es kommen Workload-Erhebungen, Untersuchungen zum Studienerfolg sowie Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Die Gutachter:innen verweisen an dieser Stelle auch auf die Ausführungen unter § 12.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte Maßnahmen ergreifen, um die Rücklaufquoten bei Evaluationen, insbesondere der Absolvent:innenbefragung, zu erhöhen. Hierzu könnten Anreize wie bspw. Verlosungen, etc. gesetzt werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept, in dem die Erhöhung des Frauenanteils, die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und die Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses als Aufgaben der Hochschule festgeschrieben sind. Das Konzept der Hochschule zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit basiert auf dem Landesgleichstellungsgesetz des Saarlandes. An der Hochschule ist eine Gleichstellungsbeauftragte berufen.

Die Hochschule bietet zudem gezielte, individuelle Beratung bei besonderen Lebensumständen an. Nachteilsausgleichsregelungen hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium und Regelungen für Personen in besonderen Lebenslagen sind in § 8 der Prüfungsordnung festgehalten. Die Studienordnung und Prüfungsordnung ist auf der Website der Hochschule abrufbar.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach den Nachteilsausgleichsregelungen. Die Hochschule gibt an, dass die Nachteilsausgleichsregelungen in der Studienordnung verankert sind. Diese können auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Individuell wird nach einer Lösung gesucht, bezogen auf die Prüfungen reicht es in der Regel aus, eine verlängerte Prüfungszeit anzubieten. Dabei wird nach Möglichkeit der Wechsel der Prüfungsform vermieden.

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen und den Erörterungen der Hochschule kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf Ebene des Studienganges umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Hochschulische Kooperationen [\(§ 20 MRVO\)](#)

Sachstand

Für den Masterstudiengang besteht eine Kooperation mit der Universität des Saarlandes. Der unterschriebene Kooperationsvertrag vom 30.11.2013 wurde eingereicht. Im Kooperationsvertrag sind die Verpflichtungen der beiden Hochschulen benannt. Die DHfPG ist für die Organisation und Durchführung des Studiengangs sowie für die Bereitstellung sämtlicher Lehrmedien verantwortlich. Gemäß dem Kooperationsvertrag § 2 Abs. 5 werden die Inhalte des weiterbildenden Masterstudiengangs von der Universität des Saarlandes und der DHfPG gestaltet. Die Hochschule führt ferner im Selbstbericht aus, dass die fachlich-inhaltliche Modulverantwortung sowie die administrative und technische Organisation des Masterstudiengangs der DHfPG obliegt. Urkunden und Zeugnisse tragen das Logo beider Hochschulen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Kooperation mit der Universität des Saarlandes. Die Hochschule erläutert, dass die DHfPG mit der Universität des Saarlandes bei der Entwicklung des Studiengangs kooperiert hat. Die Hochschule stellt fest, dass der zur Akkreditierung vorlie-

gende Studiengang ausschließlich von der DHfPG angeboten wird. Die Durchführung des Studiengangs sowie die akademische Verantwortung obliegt alleine der DHfPG. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen zur Kenntnis und stellen fest, dass eine Kooperation im Sinne des Kriteriums nicht gelebt wird. Aus Sicht der Gutachter:innen sollte die Kooperation mit Leben gefüllt oder beendet werden. Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife teilt die Hochschule mit, dass die Kooperation im Rahmen des MBA-Studiengangs mit der Universität des Saarlandes in beiderseitigem Einvernehmen (voraussichtlich) zum 01.06.2026 eingestellt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 der Studienakkreditierungsverordnung des Saarlandes an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung im Saarland (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkV) vom 30.07.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof. Dr. Thomas Bezold, Hochschule Heilbronn

Prof. Dr. Lars Friege, Hochschule für angewandte Wissenschaften Kiel

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Alexandra Theiler, Freiberufliche Unternehmensberaterin

c) Vertreter:in der Studierenden

Juliane Patry, IU International Hochschule

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: MBA Sport-/Gesundheitsmanagement

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2025	9	2	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2024/2025	39	15	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2024	39	13	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2023/2024	28	11	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2023	42	16	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2022/2023	37	15	36	15	97%	1	0	3%	0	0	0,00%
SS 2022	35	15	34	14	97%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2021/2022	43	16	41	14	95%	1	0	2%	0	0	0,00%
SS 2021	66	28	64	28	97%	2	0	3%	0	0	0,00%
WS 2020/2021	45	24	43	23	96%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2020	29	16	26	14	90%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2019/2020	29	17	27	16	93%	1	1	3%	0	0	0,00%
Insgesamt	441	188	271	124	95%	5	1	2%	0	0	0,00%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: MBA Sport-/Gesundheitsmanagement

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2025	0	0	0	0	0
WS 2024/2025	0	0	0	0	0
SS 2024	0	0	0	0	0
WS 2023/2024	0	0	0	0	0
SS 2023	0	0	0	0	0
WS 2022/2023	13	23	1	0	0
SS 2022	13	20	1	0	0
WS 2021/2022	16	26	0	0	0
SS 2021	30	35	1	0	0
WS 2020/2021	29	13	1	0	0
SS 2020	19	7	0	0	0
WS 2019/2020	21	7	0	0	0
Insgesamt	141	131	4	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: MBA Sport-/Gesundheitsmanagement

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2025	0	0	0	0	0
WS 2024/2025	0	0	0	0	0
SS 2024	0	0	0	0	0
WS 2023/2024	0	0	0	0	0
SS 2023	0	0	0	0	0
WS 2022/2023	36	1	0	0	37
SS 2022	34	0	0	0	34
WS 2021/2022	41	1	0	0	42
SS 2021	64	2	0	0	66
WS 2020/2021	43	0	0	0	43
SS 2020	26	0	0	0	26
WS 2019/2020	27	1	0	0	28

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	05.06.2025
Eingang der Selbstdokumentation:	04.06.2025
Zeitpunkt der Begehung:	Datum
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 17.09.2013 bis 30.09.2019 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 26.09.2019 bis 30.09.2026 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-/-

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlusssdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

